

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

1999

Braunschweig, 15. September 1999

18

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalnachrichten	195	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		123. Unfallverhütungsvorschriften des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 01.09.1999	199
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		E: Sonstige Mitteilungen	
122. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quellfassung Gieselborn/Schönhagen der Stadtwerke Uslar vom 24.08.1999	195		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

122.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quellfassung Gieselborn/Schönhagen der Stadtwerke Uslar vom 24.08.1999

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quellfassung Gieselborn der Stadtwerke Uslar wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzone).

(2) Grenzbeschreibung:

Den geographischen Mittelpunkt des Wasserschutzgebietes Gieselbornquelle/Schönhagen bildet der Bärenkopf (Höhe u. NN = 473 m).

Die Ostgrenze der weiteren Schutzzone III beginnt im Norden am „Tünnekenbornstrang“, kreuzt die „Eichenallee“ und verläuft in südlicher Richtung entlang des „Gräbingstranges“ bis zur „Bärenstraße“. Der Bärenstraße auf ca. 250 m folgend, knickt die Grenze der Zone III ab und verläuft senkrecht nach Süden auf die Wegebiegung des Forstweges „Heersiekweg“ (aus dem „Heerbüsch“ kommend) zu. Von diesem südöstlichsten Grenzpunkt führt die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes im Süden auf der Länge von ca. 850 m parallel zum „Heersiekweg“. Am Ende des Weges (in Höhe der „Großen Breitensteinwiese“) wechselt die Zone II in III in die Waldgrenze (Flurstück 39/1). Nach 580 m trifft die Zonierung, rechtwinklig abknickend nach Norden, auf die „Bärenstraße“.

Sie dient auf der Länge von 700 m als Westgrenze und wechselt am westlichsten Punkt des Gebietes von der „Bärenstraße“ in den Forstweg „Salzsteingrund“. Dieser Weg verläuft südlich des Bergrückens „Ochsenställe“. Dem „Salzsteingrund“ 1,8 km nach Nordosten folgend, endet die Abgrenzung am

Ausgangspunkt „Tünnekenbornstrang“. 500 m zuvor wird die „Eichenallee“ überquert.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus weiteren Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Satz 1 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig-Außenstelle Göttingen - Wasserwirtschaft, Wasserrecht-, dem Landkreis Northeim und dem Nieders. Forstamt Winnefeld. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- zur Pflege und Instandhaltung,
 - für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-) aufgrund dieser Verordnung.

Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Das Wasserschutzgebiet für die Gieselbornquelle in Schönhagen zeichnet sich durch seine reine Waldlage aus, d.h. es wird vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt; deshalb beschränkt sich der Auflagenkatalog in § 4 nur auf Maßnahmen, die für diese Besonderheit als „negatives Einwirken“ relevant anzusehen sind.

	Schutzzone	
	II	III
Abwasser		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser	v	v
c) flächenhaftes Verrieseln oder Versickern des von Dach-, Hof- oder Wegeflächen abfließenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers über eine unverletzte belebte Bodenzone	b	b
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v

- Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen v b
- Errichten, Erweitern oder Betrieb von Anlagen zum Durchleiten oder Hinausleiten von Abwasser v b
- Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben v v
- Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung v v

Landwirtschaft

- Land- und gartenbauliche Nutzung v v

Forstwirtschaft

- Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel, Klärschlamm oder Kompost auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen v v
- Bewirtschaftung von Waldflächen abweichend vom Nds. Waldgesetz v v
- Kahlschlag von forstwirtschaftlich genutzten Flächen gem. dem Nds. Waldgesetz
 - zur Umwandlung der Nutzungsart v v
 - zu forstwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen größer als 0,5 ha b b
- Aufforstung von Flächen größer als 1 ha b b
- Errichtung oder Erweiterung von Baumschulen v b
- Einrichtung von Holzpolterplätzen mit Beregnung v b
- Anlegen, Erweitern und Betreiben von Wildgehegen v v
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln v v

Wassergefährdende Stoffe

- Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach §§ 161 ff. NWG oder der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VawS) v v

Ausnahme:
Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang zur Betankung land- oder forstwirtschaftlicher Fahrzeuge unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v -
- Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen gemäß §§ 161 ff. NWG oder VawS v b

18. Ablagern wassergefährdender Stoffe oder Einbringen in den Untergrund	v	v
19. Verwendung oder Produktion radioaktiver Stoffe, ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich sowie in Messgeräten in umschlossenen Räumen	v	v
20. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v
21. Transportieren wassergefährdender Stoffe mit Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, sofern keine verkehrstechnischen oder verkehrsregelnden Maßnahmen vorgesehen sind	v	v
22. Befördern wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG	v	v
b) in Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Bestandteil von Anlagen nach § 161 Nwg sind,		
ba) unterirdisch verlegt	v	v
bb) oberirdisch verlegt	v	b
c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b
Abfall		
23. Behandeln, Ablagern, Umschlagen oder Lagern von Abfällen im Sinne des KrW/AbfG oder die Neueinrichtung oder wesentliche Änderung von dazugehörigen Anlagen oder Anlagen der Abfallverwertung	v	v
24. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v	v
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
25. Errichten von baulichen Anlagen	v	v
26. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen oder Plätzen		
a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) entspricht	v	v
b) unter Beachtung der RiStWag	b	b
c) als Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b	-
27. Neubau von Bahnlinien, Güterumschlaganlagen oder Bahnhöfen	v	v
28. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v
29. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten, soweit sie		

nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen

30. Bau von Sport- und Freizeiteinrichtungen von denen eine Grundwassergefährdung ausgeht	v	v
31. Durchführen von Motorsportveranstaltungen	v	v
32. Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
33. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der jagdlichen Praxis	v	v
34. Anlegen, Betreiben oder wesentliches Verändern von Fischteichen	v	b

Bodeneingriffe

35. Anlegen von Erdaufschlüssen durch die die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden (z.B. Bodenabbau)	v	v
Ausnahme: Soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) und keine Freilegung des Grundwassers erfolgt		
	v	b

36. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v
---	---	---

Ausnahme:
Maßnahmen (Bohrungen oder Sprengungen) zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren

37. Durchführen von Sprengungen mit der Ausnahme gem. Ziff. 36	v	v
38. Abteufen von Bohrungen	v	v

Ausnahme:
Für die öffentliche Wasserversorgung oder für die Entnahme von Bodenproben erforderliche Bohrungen oder für geophysikalische Untersuchungen gem. Ziff. 37 erforderliche Bohrungen

39. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v
40. Anlegen von Dränen und Vorflutern	v	b

§ 5

Von den Verboten des § 4 mit Ausnahme der Ziffer 15 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietzweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser

nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, und Rechte die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig betrieben oder ausgeübt werden, jedoch den Vorschriften nach § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr deren Änderung oder Beseitigung bzw. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 9

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

(3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber den Stadtwerken Uslar geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.

(4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164), mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

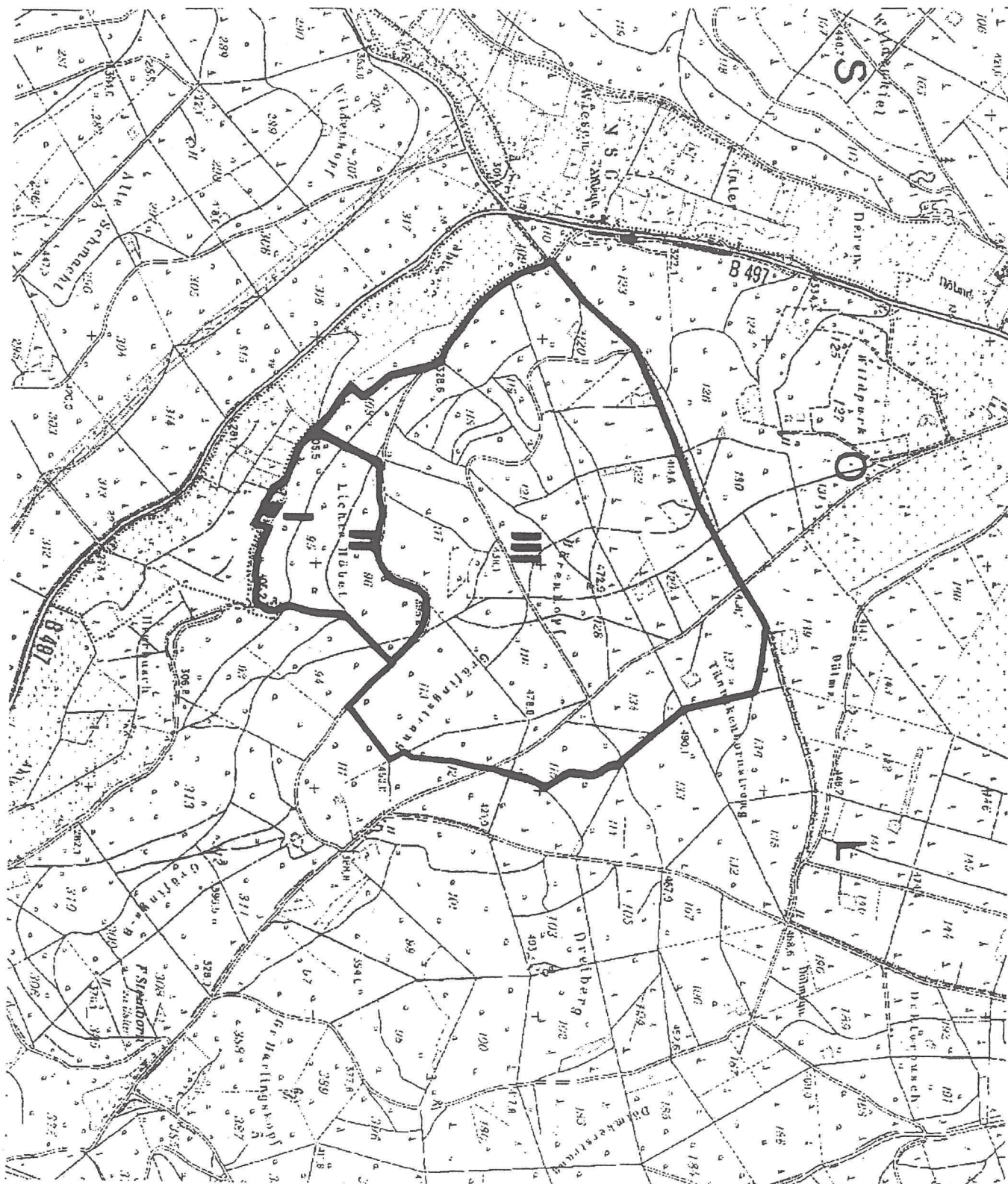
§ 11

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 24.08.1999
502.62013-0509

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e
Regierungsvizepräsident



Wasserschutzgebiet

Quellfassung Gieselbornquelle

Stadtwerte Uslar

Übersichtskarte 1 : 25000

Kartengrundlage: TK25

Blatt-Nr. 4223

WSG Gieselbornquelle

Quelle f. d. Gieselbornquelle
Engere Schutzzone II
Weitere Schutzzone III

Berichterstattung Braunschweig
597h-0373-0309 24899

Handwritten signature: Haecke

Franke
Regierungspräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quellfassung Gieselborn/Schönhagen der Stadtwerke Uslar vom 24.8.1999

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quellfassung Gieselborn/ Schönhagen der Stadtwerke Uslar vom 24.08.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig 1999, S. 195) wird wie folgt geändert:

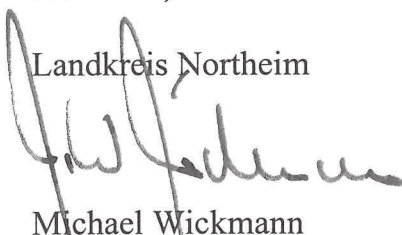
1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig – Außenstelle Göttingen – Wasserwirtschaft, Wasserrecht-“, ersatzlos gestrichen.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 2 wird der Wert „100 000,-- DM“ durch den Wert „50 000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8. März 2006

Landkreis Northeim



Michael Wickmann
Landrat